**Zeitschrift:** Helvetische Monathschrift

**Band:** 2 (1800-1801)

Heft: 5

**Artikel:** Wie erscheint der angegriffene Todschläger vor dem Gesetze?

Autor: Bremi, J.H.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-550547

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

## Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

**Download PDF:** 30.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Wie erscheint der angegriffene Todschläger vor dem Gesetze?

Von J. H. Bremi.

Ein Eriminalgesesbuch gebort unter die hauptgegenftande, welche unfer Baterland bedarf. In mehrern Cantonen war der Entscheid über Leben und Lod der Beurtheilungsfraft des Richters überlaffen, ohne daß man ihm ben einem ungetechten Spruche hatte vorwerfen fonnen, er habe gegen irgend ein eriftierendes Gefen gefehlt. Der Bang des Prozeffes felbft blieb einer zu großen Willführlichkeit unterworfen; und dem Beklagten, welcher zu blode oder zu furchtsam mar, mar ber Weg verschloffen, seine handlung im entschuldigenden Lichte bargeftellt gu feben, und baburch vielleicht die Richter Bu einem mildern Urtheile ju bewegen. Es gab daber Richter, welche fich in den meiften Gallen faum gu einem Urtheile entschliessen konnten, und aus Furcht vor Ungerechtigkeit immer der gelindern Mennung folgten. Alle aufgeflarten Manner aufferten beswegen ichon lange ben Wunsch nach Eriminalgesegen, welche auf feften, aus dem Naturrechte und bem gesellschaftlichen Vertrage berflieffenden Pringipien beruben. Die Zeit ift da, wo dieser Wunsch realisiert werden foll. Wenn irgend ein Punft ber Gesetgebung schwierig ift, fo ift es diefer. Das Mittel zwischen ber zu großen Scharfe und der ju großen Gelindigfeit ift gerade da am schwerften

man zu scharf, so wird der Mensch an dem edessen, das er hat, gekränkt, an seiner persönlichen Frenheit oder am Leben. Ist man zu gelinde, so wird die Sicherheit der sämtlichen Staatsmitglieder gefährdet, und das Verbrechen erhebt um desso fühner sein Haupt. Untersuchungen, welche in dieses Fach einschlagen, sind daher von der größten Wichtigkeit, und müßen jedem Freunde der Menschheit und der Sicherheit sehr willkommen senn. Ich habe mir deswegen vorgenomemen, jest davon zu sprechen, inwiesern Reizungen dem Lodsschläger zur Entschuldigung, oder zur Rechtsertigung dienen können.

Diese Reihungen können von drenfacher Art senn. Entweder bestehen sie in Worten oder in Handlungen, oder in benden zugleich. Wir wollen von jeder dieser Gattungen besonders reden, ihre verschiedene Ruancierungen und ihren größern oder geringern Einstuß auf die Fehlbarkeit des Lodschlägers bestimmen.

Der Mensch kann durch Worte gereißt werden, einen Todschlag zu begehen. D. h., es kann sich der Eine gegen den Andern solche Reden erlauben, wodurch der Lettre zum Todschlag gereißt wird. Hier frägt es sich vor allem aus: Waren diese Aeusserungen die Ursache, welche unmittelbar den Andern zu ienem Schritte verleitete? D. h., erfolgte auf blosse Neusserungen hin der Todschlag, ohne das Handlungen dazwischen getreten sind? Oder waren sie bloss eine mittelbare Ursache? D. h., zogen jene Aeusserungen eine Reihe von Handlungen nach sich, deren lette der Todschlag war? Nur in dem erstern Falle ist eigentlich der Todschlag rein aus wörtlichen Reitzungen entstanden, in dem lettern waren sie nur die Ursache, ohne welche es nicht geschehen wäre; aber der Todschläger ist nicht durch die Worte, sondern durch die stussenweise folgen-

den Sandlungen zum Lodschlag bewogen worden. Wir bleiben ben dem erstern Kalle steben, weil nur dieser eigentlich unter die abzuhandelnde Rubrif gehört, und untersuchen: fann ber Todschläger auf ein gemildertes Urtheil Ausprache machen, wenn er dem Andern das Leben nimmt, weil er ihn durch Worte gereitt bat? Es ift auffer allem 3weifel, daß ein folder Fall aufferft felten eintrifft. Denn man wird durch bloffe Worte, fo beleidigend sie immer fenn mogen, nicht leicht in eine folche Exaltation gefest, daß man fich dieses auffersten Mittels bedient. Der Mensch ift feiner Natur nach geneigt, pon Stuffe ju Stuffe fortjuschreiten, und wenn er einen Sprung thun foll, fo muß in feinem gangen Syfteme ein fo gewaltfamer Stoß gescheben, daß er aus seiner Natur, wenn ich mich so ausdrucken darf, herausgeworfen wird. Doch wir wollen diefen Fall, der nicht gang unmöglich ift, annehmen; kann fich der Lodschläger durch jene wortlichen Reigungen entschuldigen? Rein, denn er hatte fein Recht auf dem gefenlichen Wege fuch en follen, und finden fonnen. Er war gefranft; aber die Kraufung galt meder feinem Eigenthume, noch seinem Leben. Er mar also auch nicht in die geringfte Nothwendigfeit gefest, jur Gicherung des einen oder des andern den Gegner aus dem Wege zu raumen. Wer alfo jemanden, durch beleidigende Aeufferungen gereißt, umbringt, fällt vor dem Gesetze unter die Claffe der Todiculager, und muß mit derjenigen Strafe belegt werden, welche auf den Lodichlag gefest ift. Aber wenn zu den beleidigenden Aeufferungen noch drobende hinzufommen, mildert diefes das Bergehen des Todschlägers? Nein. Es ist der nemliche Fall mit dem vorhergebenden, nur unter einer andern Korm. Der Drohende wie der Beleidigende wird vor dem Gefete ftraffallig. Aber der Bedrohte ift so wenig als der Beleidigte auf eine Art gefährdet, die ihn berechtigt, ju personlichen ChatlichBeiten, am allerwenigsten zu jenem aufferften Schritte feine Buffucht ju nehmen. Er fann und darf auf der hut fenn, um, wenn der Andre die Drohungen erfullen wollte, fie von fich abhalten zu konnen. Noch mehr. Wenn es fich von dem Charafter des Drohenden erwarten lieffe, er werde die Drohungen in Erfüllung setzen; wenn man murklich Chatsachen aufzuweisen batte, daß er nicht faumte zu halten, mas er drobte, wird dadurch die Sandlung des Lodschlägers entschulbigt? Moralisch, aber nicht rechtlich. Das Recht erlaubt ihm bloß, alle mögliche Behutsamkeit und Vorsicht zu gebrauchen, daß der andre nicht jur Chat schreiten fann, bis er fich an den Richter gewendet bat, welcher ihn vor den Shatlichkeiten schon wird zu schußen wiffen. Ich ftimme also gang dem franzosischen Criminalcoder ben, wenn er sagt (Code judicial, civil et criminel, Tome II. Sect. VIII. Titre II. IX. pag. 242. 3.): "La provocation par injures verbales ne , pourra, en aucun cas, être admise comme excuse de " meurtre. Reigung durch wortliche Beleidigungen fann in , feinem Falle als Entschuldigung des Codschlages betrachtet " werden." Nur mochte ich diesen Sag naber bestimmen. Es lagt fich nemlich nicht im Allgemeinen behaupten, daß wortliche Beleidigungen oder Drohungen in feinem Salle eine Entschuldigung des Codschlages seyn konnen. Ginzeln, von Handlungen getrennt, konnen sie es frenlich nicht, aber verbunden mit Handlungen fonnen fie es allerdings, wie wir nachher sehen werden. Ich wurde also den Sag, der das Refultat der bisherigen Untersuchung ift, auf folgende Weise ausdruden: Reigungen durch mortliche Beleidigungen oder Drohungen, in wiefern feine Sandlung damit verbunden ift, konnen in feinem Falle als eine Entschuldigung des Lodichlages betrachtet werden.

Die zwente Gattung der Reigungen besteht in Sandlungen. Freulich ift der Unfang folder Reigungen gewöhnlich eine beleidigende ober drobende Meufferung, auf welche, nach bem gewöhnlichen Stuffengange, Sandlungen folgen. Allein ich fete fie bennoch unter die Claffe ber Reitungen, welche thatlich find, weil nicht mehr die Aeufferung, sondern die Sandlung den Andern jum Lodschlage bewogenshat. Es wird sich in der Kolge zeigen, was ich eigentlich unter folchen Reitzungen verstehe, die in Handlungen und Reden zugleich fich auffern. hier fprachen wir alfo von dergleichen Reigungen, bey welchen die Handlung die Hauptsache ausmacht, gefett, daß jene auch durch Meufferungen veranlagt murde. Diefe Sandlungen bestehen immer in Gewalthatigfeit; man hat also auf die Art der Gewalthatigkeit, auf ihre mehr oder weniger mahrscheinlichen Folgen Rucksicht zu nehmen. hier fragt es fich vor allem aus: bediente fich der angreifende Theil ben der Gewaltthatigfeit nur einfach der corperlichen Glieder, oder hatte er irgend eine Urt von Inftrumenten? Ich fete ben Kall, es entsteht eine Schlageren aus Diefer ober jener Urfache. Es ift allerdings ein großer Unterschied, ob fich der Angreifer nurffeiner Bande oder andrer Werfzeugen bedient habe. Die Bande find an und fur fich kein todliches Inftrument, und wenn es schon moglich ift, daß ein Schlag mit der Sand, oder mit der geballten Fauft todlich fenn fann, fo lagt es fich doch im Allgemeinen behaupten, daß ein fimpler Sandstreit den Angegriffenen nicht berechtige, sich todtlicher Waffen zu bedienen. Das Mittel, welches er zur Abhaltung Der Gewalt anwendet, fieht in keinem Verhaltnife mit der Gewalt, welche man an ihm ausubt. Die Gewalt ift, wenn ich mich fo ausdrücken darf, in ihrem Entsteben. Er hingegen hat ihr ein Mittel entgegengefest, welches er nur dennjumal hatte brauchen burfen, wenn fie auf das bochfte gekiegen ware. Indes muffen wir doch auch hier eine zwente Art der Gewaltthätigseit wohl bemerken. Ich habe bereits einen Wint gegeben, daß auch Schlage mit der Sand oder der Kauft todtlich fenn tonnen. Es find gewisse Cheile des Corpers, welche aufferft empfindlich find, und welche zugleich in einer solchen Verbindung mit den edelften Lebensfraften bes Menschen stehen, daß, wenn sie verlegt werden, entweder der Cod, oder doch ein gang Desorganisierter Buffand folgt. Wenn es also erwiesen ift, dag der angreifende auf einen diefer corperlichen Theile zielte, daß ihm aber der Schlag mißlang, ober bag er wenigstens die gesuchte-Wirkung nicht hatte, to ift der Angegriffene auffer Schuld, wenn er, in Mangel eines andern Bertheidigungsmittels, den Angreifenden umbringt. Es ift Nothwehr. Der Angreifende hatte die Absicht ihn ju todten, oder in eine eben fo fchlimme Lage gu feben. Der Angegriffene mußte alle Angenblicke befürchten, daß das für einmal Miffungene wiederholt werden und denn gelingen mochte. Folglich, wenn er nicht entrinnen fann, fo muß er dem Streiche zuvorzukommen, und den Andern wenigftens auffer Stand zu feben fuchen, ibn umzubringen. Wenn er beweifen kann's daß ihm'in feiner Lage fein andres Mittel frenstand, als der Sod des Angreifenden, so kann er vor dem Gelete nicht fraffallig werden. Denn fein Leben mar angegriffen, und er hatte fein Mittel, baffelbe ju fcugen, ohne daß er den Angreifenden des seinigen beraubte.

Wir kommen zur zweyten Unterabtheilung dieser Gattung, da sich der Angreisende nicht bloß der corverlichen Glieder, sondern noch andrer Werkzeuge bediente, um Sewalt gegen den Andern zu gebrauchen. Ich theile diese Werkzeuge in dren Classen.

- a. in folde, die todtlich feyn ton nen.
- b. in solches bie mahrscheinlich den Lod verursachen.

- e. in folche, die auffer 3 weifel todten, wenn sie nur einigermassen mit Erfolg angewendet werden.
- a. Es giebt folche Werkzeuge, die todtlich fenn fon nen, ohne daß sie den Tod nothwendig mit sich führen. Ich verstehe unter diesen vorzüglich hölzerne Instrumente. An gewissen Theilen des Corpers sind sie, wenn schon nicht unschädlich, boch auch nicht tödtlich. Es kommt also vorzüglich darauf an, wie der Angreifende dieses Werfzeug gebraucht habe. Menn er feinen der Theile damit berührt, auf deren Berletung der Tod, oder Schadigung der edelften Lebensfrafte folgen fann, fo geht der Angegriffene zu weit, wenn er sich durch den Todschlag des Andern zu schützen sucht. Er hat feine Beweise, daß man ihm nach dem Leben trachtete, und er wird in feinen solchen Zustand gesett, daß er nicht die richterliche Genugthnung abwarten burfte. Er verliert nichts mit dem Proportionirtes, was er dem Andern nimmt, wenn er ihm das Leben raubt: aber wenn der Ungreifende feine Waffen auf diejenigen Theile des Corpers anwendet, deren Verlegung entweder unmittelbar den Sod, oder doch eine desorganisierte Lage nach sich zieht, so trifft, wenn der Weg zur Flucht oder zur Entwaffnung des Gegners abgeschnitten ift, die Nothwehr ein. Der Angegriffene ift aller Mittel beraubt, fein Leben zu erhalten: und das einzige übrige ift. der Cod des Angreifenden, oder wenigstens feine Berfcbung in einen Zuftand, worinn er ihm nicht todtlich schaden fann.
- b. Es giebt ferner solche Werkzenge, die, wenn sie gebraucht werden, aller Wabrscheinlich feit nach den Tod verursachen. Sie sind zwar nicht für alle Theile des Corpers tödtlich; aber man zielt mit ihnen größtentheils nach denjenigen Theilen, an denen sie tödtlich sind. Ich verstehe unter diesen alle Arten der stechenden Instrumente. Ich kann nicht von zedem, der sich eines solchen Instruments gegen mich

bedient, mit Gemisheit behaupten, er habe die Absicht mich gu todten, aber ich fann ihm doch nichts beffer's gutrauen. Ich bin in einer defto bedenklichern Lage, weil ich durch jeden Augenblick der Bogerung in eine um foviel großere Gefahr fomme, ein Opfer der Gewalt zu werden. Ich fann nie berechnen, mas der Andre im Sinne hat, weil er ein Mittel ergriff, deffen man fich zur Ermordung bedient. Golcher Waffen bedient man fich nicht im Scherze, nicht, um eine Mleinigkeit damit zu verüben. Es ist freylich auch nicht ausgemacht, daß die Wunde, die er mir benbringt, todtlich fenn werde, auch wenn er wirklich die Absicht hat, mich zu todten. Aber ich muß es fürchten; die Waffe ift todtlich, und wenn sie ihre volle Kraft nicht erreicht, so liegt die Schuld nicht an ihm. Ich muß also der Gewalt durch ein Vertheidigungsmittel begegnen, das der Gefahr, die mir droht, angemeffent ift. Das edelfte, was ich befige, fann in einem Momente für mich verlohren fenn. Ich darf alfo diefen Moment nicht erwarten. Ich bin genothigt, mich des augenblicklichen Mittels ju bedienen, das meine Rettung erzweckt. Wenn alfo die Klucht unficher ift, wenn ich befürchten muß, rucklings ben tobtlichen Stich zu erhalten, dem ich von vorne entgeben will, wenn ich auch die Gewalt nicht habe, meinen Begner zu entwaffnen, so bleibt mir nur eins übrig, ihn zu todten. Es ift Nothwehr.

c. Es giebt endlich noch folche Werkzeuge, die, wenn sie nur einigermaßen mit Erfolg angebracht werden, tödten. Ich verstehe unter diesen, Schiesigewehre. Allerdings sieht hier der Angegriffene in der größten Sefahr. Nicht nur sieht sein Leben in der Nähe des Angreifenden auf dem Spiele, fondern er muß auch, wenn er sich durch die Flucht zu retten sucht, alle Augenblicke befürchten, dasselbe zu verlieren. Wenn man mit einem solchen Gewehre angegriffen wird, so kann man sich nicht lange berathen: ein Moment, und man ist von diesem Schauplaße abgetreten. Diesen einzigen Moment muß man zu benußen suchen, wenn es glückt, zur Entwassnung, wenn dies nicht angeht, zur Nettung seiner selbst, auch mit dem Lode des Andern. Der Angreisende kann keine andre Absicht haben, als mich zu tödten, oder in einen Justand zu versessen, der vom Lode nicht sehr verschieden ist. Der Angegriffene muß nothwendig das Schlimmste befürchten; er ist, wenn irgend jemand, im Falle der Nothwehr.

Indeß wäre es möglich, daß der Angreisende sein Schießgewehr ohne Folge losgebrannt hätte, und daß er dadurch vielleicht ausser Stand gesetzt wäre, dem Angegriffnen weiter zu schaden, wie hat man sich in diesem Falle zu verhalten? Es kommt darauf an, wie sich der Angreisende benehme. Wenn er anderer Mittel beraubt ist, so wird er wahrscheinlich sein Heil in der Flucht suchen, dann ist man ausser Gefahr, und kann ihn auf gesetzlichem Wege verfolgen. Wenn er aber auch nach jenem mißlungenen Versuche fortsährt, den Angriff auf irgend eine Weise zu erneuern, so muß der Angegriffene nach einer solchen Probe alles fürchten, und ist berechtigt, jedes Vertheidigungsmittel zu gebrauchen.

Es frågt sich nun, wie derjenige, welcher auf irgend eine dieser Arten gereißt, einen Todschlag begieng, vor dem Gesetze zu betrachten sen. — Jede dieser thåtlichen Reihungen gereicht dem Angegriffenen zur Entschuldigung, aber nicht jede zur Nechtsertigung. Es sindet gerade die nemliche Gradation Statt, welche wir ben den Mitteln festsesten, deren sich der Angreisende bedienen kann. Das Gesetz kann nur einen kleinen Unterscheid zwischen demjenigen festsehen, welcher den eine m blo sen Hand streite sich den Todschlag des Angreisenden erlaubte, und demjenigen, welcher auf wortsliche Reihungen oder Orohungen sich selbst zu diesem Schritte

berechtigte. Aber einen Unterschied muß das. Gefen doch befimmen, denn es war hier Chatlichfeit; und wenn fie schon nicht so weit gieng, daß der Angegriffene in die Nothwendigkeit gefest murde, ju diesem auffersten Mittel feine Buffucht ju nehmen, so konnte er fich doch die Grangen nicht porftellen, innert welchen die Gewaltthatigfeit von Geite des Angreifenden bleiben murbe. Der blog wortlich Beleidigte oder Bedrohte hingegen ift als folcher durchaus in feiner Befahr fur fein Leben; und fur den Angriff auf feine Ehre fannt er die vollste Senugthuung erhalten. Ich habe gesagt, beb einem bloffen Sandfreite, und man fieht aus der obigen Deduction binlanglich, mas ich barunter verftebe. Allein ich habe zugleich noch eine Art bemerkt, wie man sich der Hände auf eine fur den Angegriffenen todtliche Beife bedienen fann. Wenn also der Angegriffene notorisch zeigt, daß der Angreifende absichtlich auf die todtlich verlenbaren Theile des Corpers gezielt habe, und daßer nur durch einen glucklichen Bufalldem Streiche entgangen fen, fo muß ihn das Gefen in die Claffe derer stellen, welche aus Nothwehr handelten. Wir fommen ju denen, welche durch Inftrumente angegriffen den Angreifenden des Lebens beraubten. Was die holgernen Infrumente betrifft, fo muß das Gefet schon eine milbere Strafe fur ben Lodschlager bestimmen, als ben dem blossen handstreite, denn wenn auch der Angreifende schon nicht eigentlich auf die todtlich verlenbaren Theile zielte, fo ift doch die Gefahr an und fur fich großer fur den Angegriffenen, als benm Sandftreite: ein folches Inftrument wirft immer ftarker, als die hand, und der Schlag ift weit mehr einem bloffen Gerathewohl ausgesett. Wenn es aber erwiesen ift, daß der Angreifende wirklich die todtlich verlegbaren Theile treffen wollte, oder wenn er sie, wiewohl ohne Erfolg, mit absicht, getroffen hat, fo behandelt das Gefet den angegriffenen Todschläger

als einen, der im Kalle der Nothwehr war. Bediente fich der Angreifende ftechender Juftrumente, fo fragt bas Gefes: fonnteft du auf feine andre Weise biefer Gemaltthatigfeit entaeben, oder sie vereiteln, als daß du dem Angreifenden bas Leben raubtest? Wird diese Frage mit ben binlanglichen Beweisen durch Rein beantwortet, so hat fich der Codschlager gerechtfertigt. Auf jeden Sall aber mußte die Strafe mild fenn. Denn mer fich mit einem flechenden Inftrumente angegriffen ficht, hat die lebhafteste Intuition von dem obschwebenden Lode. Diese Idee übertaubt die übrigen alle, und man ift wegen ber bringenden Gefahr, in welcher man fich glauben muß, nicht im Stande, mit einiger Rube und Befonnenheit das am wenigsten schadliche Mittel au mablen. Was endlich die Schieggewehre betrifft, so berufe ich mich auf den Unterscheid der Falle, welche ich oben angegeben habe. Nur dennzumal fann das Gefet den Angegriffenen nicht in der Nothwehr erklaren, wenn ber Angreifende nach bem miglungenen Versuche die Klucht genommen hat. Es muß ihn ftrafen, aber gelind, weil die Psychologie über einen solchen Schritt hinlangliche Ausfunft giebt.

Noch ist uns die dritte Gattung der Reihungen übrig, welche in Thaten und Worten zugleich bestehen. Ich habe bereits bemerkt, daß ich unter solchen Reihungen nicht dergleichen verstehe, ben welchen den Phatlichkeiten beleidigende oder drohende Aeusserungen vorangehen; sondern ich verstehe solche, ben denen der Phatlichkeit selbst solche Aeusserungen bengefügt werden, durch welche der Angegriffene um soviel mehr zum Todschlage gereitzt wird. Ich setze alles das, was ich über die Thatlichkeiten an sich gesagt habe, als richtig voraus, und rede nun nicht mehr von denjenigen Fällen, in welchen der Todschläger durch die Phatlichkeit allein vor dem Gesetze gerechtsertigt wird, ich rede nur von den Fällen,

in welchen der Todschlager, ungeachtet der thatlichen Reinung mehr oder weniger ftrafbar befunden werden muß, und frage: Rann er nicht durch solche hinzugekommene Aeufferungen noch mehr entschulbigt, oder gar gerechtfertigt werden? Wenigstens das erftre, denn bereits war eine Thatlichfeit geschehen, und in jedem Falle eine folche, die ben einer gewissen Art des Gebrauches todtlich werden fann. Run ift es gar nicht mehr gleichgultig, mas fich der Angreifende fur Meufferungen erlaube. Bereits hat der Angegriffene mit Abwendung der gegenwärtigen Gewaltthatigfeit genuggu thun; und wenn der Andre droht, fo ift es nicht mehr eine bloffe Drohung, beren Ausführung man fich entziehen, oder gegen welche man die nothigen Daagregeln treffen fonnte. Schon ift der Anfang der Chatlichfeit geschehen, wie weit sie gehen werde, lagt sich nicht vorausfeben; doch fo lange der Angreifende feine Spur von todte licher Gewaltthätigkeitzeigt, so mare jeder dabin abzweckende Schritt des Angegriffenen vor dem Gefete ftrafbar. Allein wenn nur der Angreifende felbst fich auffert, wie weit er geben wolle, wenn er rund erflart, der Streit folle nur mit dem Lode des Einen aufhören, dann wird die Lage der Dinge verschieden. Muß nicht der Angegriffene aus dem, mas geschehen ift, auf bas fchlieffen, mas geschehen werde? Das Gefen muß alfo ben Angegriffenen frensprechen, sobald erwiefen ift, daß der Angreifende mahrend dem Gebrauche eines mehr oder minder todtlichen Inftrumentes fich drohende Meufferungen erlaubte, welche den Sod betrafen.

The solid services of the solid services of

Albert Committee Committee